

Bundessozialgericht: Unterkunftskosten nach der Differenzmethode

Urteil vom 23. März 2021, Az. B 8 SO 14/19

Das Bundessozialgericht (BSG) hat durch Urteil vom 23. März 2021 (Az. B 8 SO 14/19 R) entschieden, dass es bei der sogenannten Differenzmethode auf die tatsächlichen Kosten für die Unterkunft nicht ankommt. Vielmehr sind in diesen Fällen pauschalisierte fiktive Unterkunftskosten anzuerkennen.

Der erwachsene Kläger lebt mietfrei bei seinen Eltern in deren abbezahltem Haus. Er erhält vom beklagten Sozialamt Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und begehrt höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung, als die ab 1. Juli 2017 monatlich bewilligten 19,40 Euro. Das Sozialgericht Stuttgart hat das Sozialamt in Anwendung der in § 42a Absatz 3 SGB XII geregelten Differenzmethode verurteilt, weitere Unterkunftskosten in Höhe von 109,93 Euro monatlich zu gewähren.

Die hiergegen vor dem BSG eingelegte Sprungrevision des Sozialamts war nicht erfolgreich. Nach Auffassung des BSG war das Sozialamt nicht berechtigt, unter Hinweis auf das abbezahlte Hauseigentum der Eltern die Gewährung höherer Leistungen abzulehnen, da § 42a Absatz 3 SGB XII eine Berechnung und Anerkennung pauschalierter fiktiver Unterkunftskosten nach der Differenz- bzw. Mehraufwandsmethode normiere. Unabhängig von tatsächlichen Aufwendungen des Leistungsberechtigten sei dabei ausschließlich die nominale Differenz der abstrakten Angemessenheitsgrenzen für die Unterkunft maßgebend. Dass das Hauseigentum abbezahlt ist und die Eltern des Klägers selbst keine tatsächlichen Aufwendungen hätten, sei nach Sinn und Zweck, Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Systematik des § 42a Absatz 3 SGB XII ohne Bedeutung.

Zum Hintergrund:

Im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden vom Sozialamt neben dem Regelsatz und bestimmten Mehrbedarfen auch Kosten für die Unterkunft geleistet. Lebt ein grundsicherungsberechtigter Mensch mit Behinderung zusammen mit seinen Eltern in einer Wohnung oder einem Haus ist seit 1. Juli 2017 danach zu unterscheiden, ob die Unterkunftskosten aufgrund eines Mietvertrages geschuldet sind oder ob ein solcher Mietvertrag nicht besteht. Liegt eine mietvertragliche Verpflichtung vor, ist diese vorrangig.

Differenzmethode

Liegt kein Miet- oder Untermietvertrag vor, muss das Sozialamt die Kosten für die Unterkunft des Grundsicherungsberechtigten nach der sogenannten Differenzmethode überneh-

men. In diesem Fall ergibt sich die Höhe der zu leistenden Unterkunftskosten aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für einen Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen und der Miete für eine Wohnung mit einer um eins verringerten Personenzahl.

Lebt ein Mensch mit Behinderung beispielsweise mit beiden Elternteilen in einer gemeinsamen Wohnung, wird zuerst ermittelt, welche Aufwendungen für die Unterkunft eines Dreipersonenhaushalts angemessen sind. Von dem sich ergebenden Betrag werden in einem zweiten Schritt die angemessenen Aufwendungen für einen Zweipersonenhaushalt abgezogen. Den Differenzbetrag übernimmt das Sozialamt. Auf die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft kommt es bei dieser Methode nicht an. Vielmehr soll die Regelung eine vereinfachte und pauschalierende Bemessung der übernahmefähigen Unterkunftskosten ermöglichen.

TIPP:

Noch mehr Informationen zur Grundsicherung nach dem SGB XII enthält das gleichnamige Merkblatt des bvkm. Es wurde Anfang 2021 umfassend aktualisiert und enthält neben informativen konkreten Beispielrechnungen insbesondere auch Hinweise zu Besonderheiten während der Corona-Pandemie. In gedruckter Form kann das Merkblatt für 1 Euro per Mail über versand@bvkm.de oder postalisch unter bvkm, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf bestellt werden. Zum kostenlosen Herunterladen steht es außerdem unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber/Rechtsratgeber“ bereit.

Katja Kruse, Leiterin Abteilung Recht

Stand: Juni 2021

**Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge
und öffentliche Zuschüsse finanziert.**

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen.

**Unser Spendenkonto lautet:
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03
BIC: BFSWDE33XXX
Bank für Sozialwirtschaft**